

Nach den zur Zeit geltenden gesetzlichen Regelungen ist in der DDR das Untersuchungsorgan für die Durchsuchung verantwortlich (§ 110 Abs. 1 StPO). Die Körper- und Sachdurchsuchung bei Verhafteten kann auch ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung und richterliche Bestätigung durch das Untersuchungsorgan durchgeführt werden (§ 109 Abs. 2 StPO). Mit der Durchführung von Durchsuchungshandlungen können im Auftrag des Leiters des Untersuchungsorgans auch andere politisch-operative Diensteinheiten beauftragt werden, wie zum Beispiel die Diensteinheiten der Linie VIII bei Wohnungsdurchsuchungen und die Diensteinheiten der Linie XIV bei der Körper- und Sachdurchsuchung bei Aufnahme Verhafteter in den Untersuchungshaftvollzug des MfS bzw. auch noch während des Vollzuges.

Eine weitere mit der Aufnahme zu lösende Aufgabe ist die genaue Registrierung, Kennzeichnung und sichere Verwahrung der von Verhafteten mitgeführten Sachen, Gegenstände und Zahlungsmittel, die in ihrer Gesamtheit - soweit sie den Verhafteten nicht wieder zurückgegeben werden - als Effekten bezeichnet werden. Sie sind durch die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt während der Zeit der Untersuchungshaft sicher zu verwahren.

Die in Verwahrung genommenen Sachen Verhafteter bleiben bis auf diejenigen, die der Beschlagnahme oder Einziehung unterliegen, Eigentum des Verhafteten. Sie sind korrekt zu erfassen, wertbeständig aufzubewahren, vor Verlust zu schützen und durch den Verhafteten bestätigen zu lassen, um mögliche spätere Regreßforderungen, provokative Ansprüche und ähnliches zu vermeiden.

Abschließend zur Problematik der Durchsuchung Verhafteter